

Führung der marxistisch-leninistischen Partei erwarben die Werktätigen die Fähigkeit nicht nur den Produktionsprozeß, sondern den gesamten gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß zu meistern. Der sozialistische Staatsbürger wird zu einer bewußt und gemeinschaftlich mit anderen Bürgern handelnden sozialistischen Persönlichkeit. War der Werktätige unter kapitalistischen Produktionsverhältnissen „Spielball fremder Mächte“ bzw. als Staatsbürger „das imaginäre Glied einer eingebildeten Souveränität“, so wird er unter sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen, mit der Aufhebung des Widerspruchs zwischen lebendigem Individuum und Staatsbürger² zum aktiven Gestalter seiner Lebensverhältnisse. Unter den Bedingungen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, in der keine Ausbeutung mehr existiert und alle Klassen und sozialen Schichten mit dem sozialistischen Eigentum verbunden sind, die sich also unbeschadet noch bestehender sozialer Unterschiede aus Werktätigen zusammensetzt, gilt diese auf den Bürger bezogene Wertung schon generell.

Marx und Engels haben bereits nachgewiesen, daß der Kampf des Proletariats um die Durchsetzung seiner Klasseninteressen mit dem Kampf um die soziale und politische Befreiung auch der anderen Werktätigen zusammenfällt. Sie schrieben im Kommunistischen Manifest: „Alle früheren Klassen, die sich die Herrschaft eroberten, suchten ihre schon erworbene Lebensstellung zu sichern, indem sie die ganze Gesellschaft den Bedingungen ihres Erwerbs unterwarfen. Die Proletarier können sich die gesellschaftlichen Produktivkräfte nur erobern, indem sie ihre eigene bisherige Aneignungsweise und damit die ganze bisherige Aneignungsweise abschaffen.“³ Die Erhebung des Proletariats zur herrschenden Klasse und die damit eingeleitete Aufhebung der alten Produktionsverhältnisse schließt ein, die „Existenzbedingungen des Klassengegensatzes“⁴ zu beseitigen, so daß der Kampf der Arbeiterklasse von Anbeginn die Interessen aller Werktätigen in sich aufnimmt. Diese Interessenübereinstimmung gilt mithin auch für die sozialistische Staatsmacht und ihre Ziele. *Die Einheit von Staat und Bürger, die in dem gesellschaftsgestaltenden Handeln der Werktätigen zunehmend Ausdruck findet, ist deshalb für den Inhalt der sozialistischen Staatsbürgerschaft charakteristisch.*

Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung der Staatsbürgerschaft darf nicht darauf verzichten, die gesellschaftlichen Grundlagen und den politischen Inhalt der Stellung des Bürgers als rechtlich relevant anzusehen; sie muß diese vielmehr zum Ausgangspunkt nehmen. Dazu bedarf es eines prinzipiell neuen Herangehens an Inhalt und Bedeutung der Bürgerschaft des sozialistischen Staates. Die bürgerlichen Ansichten und Begriffe über die Staatsbürgerschaft sind dazu ungeeignet. Abgesehen davon, daß sie sich auf ein grundlegend anderes gesellschaftliches Verhältnis beziehen, verbannen sie die tatsächliche gesellschaftliche Stellung des Bürgers aus der wissenschaftlichen Analyse. Dadurch wird die Form ihres Inhalts beraubt.

In der juristischen Literatur werden im allgemeinen zwei Begriffe verwandt, um die staatsrechtliche Stellung des Bürgers zu kennzeichnen: Staatsangehörigkeit

2 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1957, S. 355 ff.

3 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 4, Berlin 1959, S. 472.

4 a. a. O., S. 482